



STADT MELLE

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„ERLENWEG“**

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -

**SCOPING - UNTERLAGEN
ZUR KLÄRUNG DES UNTERSUCHUNGSUMFANGS BEI DER
UMWELTPRÜFUNG GEM. § 2 ABS. 4 S. 2 BAUGB
IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITS - UND
BEHÖRDENBETEILIGUNG (§§ 3/4 ABS. 1 BAUGB)**

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 02.05.2022),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ VERKEHRSLÄRM (RP SCHALLTECHNIK, 20.07.2022),
DER NACHWEIS ZUR SCHADLOSEN ABLEITUNG DES SCHMUTZ- UND REGENWASSERS
(HI-NORD PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, JUNI 2022)
SOWIE
DAS BAUGRUNDGUTACHTEN (GEOBÜRO SACK, 21.06.2022).
SIND ANLAGEN DER SCOPINGUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDEN SCOPINGUNTERLAGEN SIND ANLAGE DER
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

BEARBEITET DURCH:

STAND: 20.09.2022

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 Einleitung	3
2 Umweltbelange.....	3
3 Zusammenfassende Bestandsbeurteilung	3
4 Gutachten.....	6
5 Zusammenfassende Auswirkungsbeurteilung.....	7
6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	16
8 Abwägung der Umweltbelange	17
9 Anlagen	18

1 Einleitung

Mit den vorliegenden Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sollen die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitplanungen berührt werden können, möglichst frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Inhalt und Umfang der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert werden. Die vorliegenden Scoping-Unterlagen geben einen ersten Überblick über die relevanten Umweltbelange und informieren zusammenfassend über die Bestandssituation und die zu erwartenden Umweltauswirkungen.

2 Umweltbelange

Mit der nachfolgenden Umweltauswirkungsbewertung erfolgt eine überschlägige tabellarische Bewertung der planbedingten Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB). Die Ausführungen und Beurteilungen zu den Umweltschutzgütern sollen dabei als Erstinformation für die Bürger und die Träger öffentlicher Belange Behörden dienen.

3 Zusammenfassende Bestandsbeurteilung

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<p>Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Plangebiet überlagert tlw. die rechtswirksamen Bebauungspläne (B-Pläne) „In der Heide“ und „In der Heide - West“. Der B-Plan „In der Heide“ setzt im überlagerten Bereich entlang der Eisenbahnstraße tlw. ein Mischgebiet (MI) und tlw. ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Im MI und WA beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8. Zulässig sind dort bislang Gebäude mit zwei Vollgeschossen (II) in offener Bauweise (o). ○ Der B-Plan „In der Heide - West“ wird nur kleinflächig überlagert, betroffen sind hier Flächen die bislang als Fußweg und ansonsten als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen sind. ○ In den Bereichen, in denen die beiden rechtswirksamen B-Pläne vom B-Plan „Erlenweg“ überlagert werden, verlieren sie ihre bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtssatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3.90 - BVerwGE 85, 289). Gesonderte Aufhebungsverfahren zu den B-Plänen „In der Heide“ und „In der Heide - West“ sind nicht geplant und auch nicht erforderlich. ○ Die bestehenden und die geplanten Nutzungen werden bzgl. ihrer Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen als empfindlich eingestuft. Als bestehende Vorbelastungen sind zu berücksichtigen: ○ Aufgrund angrenzender und im weiteren Umfeld befindlichen Straßen (u.a. die westlich angrenzende Sammel- und Verteilstraße Ochsenweg sowie die rund 135 m südwestlich verlaufende Schienenstrecke Osnabrück - Bünde ist das Plangebiet durch Verkehrslärm vorbelastet. Zur Beurteilung wurde ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP Schalltechnik, 20.07.2022). 	<p>••</p>
<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Bereich der bestehenden Bebauung und sonstiger vorhandener bzw. zulässiger Versiegelungen sind die Böden bereits als erheblich überformt und vorbelastet einzustufen. Nach Angaben der Bodenkundlichen Übersichtskarte von Niedersachsen (M. 1:50.000) stehen Böden der Talsandniederungen und Urstromtäler an. Auf dem Geodatenserver des LBEG wird hierzu als vorherrschender Bodentyp ein mittlerer Gley-Podsol angegeben. Vorherrschende Bodenart sind fein- und Mittelsande, der Untergrund stehen mit Ton, Lehm und Schluff verbreitet bindige Böden an. ○ In einem Baugrundgutachten zum vorliegenden Bauleitplanverfahren (Geobüro Sack, 21.06.2022) wurden die anstehenden Böden insbesondere auf ihre Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit hin untersucht. Neben Grundwassereinfluss kann es demnach unter anderem zu Grund- und Stauwassereinfluss kommen. ○ Das Plangebiet ist weitgehend eben und gekennzeichnet durch eher geringe Höhenunterschiede zwischen ca. 79 m und 82 m über NHN und mit einer zentral gelegenen flachen Senke. Das Gelände fällt insgesamt nach Nordwesten hin ab. 	<p>••/-</p>
<p>Fläche</p>	

<ul style="list-style-type: none"> ○ Es handelt sich um teilweise bebaute Flächen der engeren Ortslage vom Ortsteil Melle -Westerhausen. Das Plangebiet besitzt eine Größe von rund 8,3 ha und ist entlang der Nord-, Süd- und Westgrenzen bereits auf rund 2,5 ha bebaut. ○ Die nicht bebauten 5,8 ha werden überwiegend als Grünland genutzt. ○ Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung kommt der Fläche eine insgesamt geringe Bedeutung zu. Angesichts der baulichen Vorprägung des Plangebietes und seines Umfeldes, zeigt die Fläche zudem eine gute Standorteignung für die angestrebte bauliche Nachverdichtung. 	•
Wasser	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Nach Angaben der Bodenkundlichen Übersichtskarte von Niedersachsen (Geodatenserver des LBEG vom 12.07.2022) liegt der mittlere Grundwasserhochstand bei 7 dm unter der Geländeoberfläche (GOF). Der mittlere Grundwassertiefstand wird mit 17 dm unter GOF angegeben. ○ Im Plangebiet und der näheren Umgebung liegen keine Oberflächengewässer, es bestehen lediglich kleine Gruppen, die offenbar der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Binnenentwässerung dienen. In dem Baugrundgutachten (Geobüro Sack, 21.06.2022, S. 5) wurde die Lage des Grundwassers mit 1,0 bis 1,90 m unter Geländeoberkante (GOK) festgestellt. Örtlich kann allerdings Staunässe auftreten. ○ Zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit und zum Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde ein Hydraulischer Nachweis erstellt (HI Nord, 06/2022). 	••
Luft und Klima	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Plangebiet und der näheren Umgebung handelt es sich um das Klimatop der teilweise bebauten Ortslage im ländlichen Raum mit einer rund 5,8 ha großen, unbebauten, landwirtschaftlich genutzten zentralen Freifläche. Insgesamt besteht nur eine geringe Vorbelastung der Luft- und Klimasituation. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen. Die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist gering. 	•
Pflanzen und Tiere	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind durch die bestehende Bebauung und die intensive Landwirtschaft vom Plangebiet und seiner Umgebung bereits erheblich vorbelastet, dennoch nutzen verschiedene Tierarten das Plangebiet und seine Umgebung als Lebensraum oder Nahrungshabitat. ○ Bestand: außerhalb der bereits bebauten Bereiche ist das Plangebiet im wesentlichen geprägt von artenarmem Intensivgrünland. Zudem bestehen mehrere Einzelbäume und kleinflächige Siedlungsgehölze. An der Straßen Ochsenweg stehen vier Linden am Rande der Straßenparzelle. ○ Aufgrund der großen Entfernung zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Schutzgebieten des Netzes Natura 2000) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen dieser Gebiete zu erwarten. ○ Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für insbesondere europarechtlich geschützte Pflanzen und Tiere wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BioConsult, 02.05.2022) erstellt. ○ Von den europarechtlich geschützten Tierarten sind Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen möglich. In den randlich bestehenden Siedlungsbereichen wurden 25 Brutvogelarten festgestellt, während auf der Grünlandfläche keine Brutvögel kartiert wurden ○ An Brutvögeln kommen in den Siedlungsbereichen insbesondere Gebäude-, Höhlen- und Gebüschbrüter vor. Das durch die geplante Bebauung verloren gehende artenarme Grünland besitzt aufgrund intensiven Nutzung und der artenarmen Ausprägung keine relevanten Lebensraumfunktionen für europarechtlich geschützte Pflanzen und Tiere. ○ Fledermäuse könnten im vorhandenen Gebäudebestand vorkommen, es sind jedoch keine aus der Planung resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen der Artengruppe zu erwarten. <u>Artenschutzrechtliche Konflikte können insbesondere durch eine Bauzeitenregelung und fledermausfreundliche Beleuchtung voraussichtlich vermieden werden.</u> Bei etwaigen Abbruch- oder größeren Dachausbauarbeiten von Gebäuden sind zudem Kontrollen bzgl. etwaiger Vorkommen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durchzuführen. Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für das Plangebiet eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung. Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls als gering anzusetzen. Weitergehende Untersuchungen erscheinen der Stadt derzeit als Abwägungsgrundlage nicht notwendig. 	• / ••

<ul style="list-style-type: none"> ○ Angesichts der umfangreichen Bebauung, der intensiven Nutzungen sowie der angrenzenden Siedlungs- und Gartenbereichen ist die Liste der ansonsten potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenvorkommen ebenfalls nur sehr begrenzt. Die faunistischen Lebensraumpotenziale für andere Artengruppen sind ebenfalls nur gering. 	
Biologische Vielfalt	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bezüglich der biologischen Vielfalt ist das Plangebiet insgesamt als weniger empfindlich zu betrachten. Neben bebauten Bereichen bestehen heterogene Gärten und artenarmes Intensivgrünland. Die Gartenbereiche sind hinsichtlich der biologischen Vielfalt insgesamt als wenig empfindlich einzustufen, die Gebäude und befestigten Flächen als unempfindlich. Die anderen Lebensräume im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld besitzen ebenfalls eine insgesamt geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut. 	- / ● (versiegelte Bereiche sind unempfindlich)
Landschaft	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Plangebiet ist hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes als erheblich vorbelastet und baulich vorgeprägt zu beurteilen. Die Grünlandfläche und die wenigen älteren Gehölze sind positiv zu beurteilen, es ist aber insgesamt eher von einem Ortsbild, als von einem Landschaftsbild zu sprechen. Insgesamt wird das Orts- und Landschaftsbild als weniger empfindlich eingestuft. 	●
Kultur- und Sachgüter	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich u.a. mehrere Gebäude, Straßen und unterirdische Versorgungsleitungen. Archäologische Fundstellen sind bislang innerhalb des Plangebietes nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. 	●
Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen. ○ Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären. 	●

Bewertung: ●●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ ● wenig empfindlich/ - unempfindlich

4 Gutachten

Für die Aufstellung des B-Plans „Erlenweg“ und insbesondere auch zur Beurteilung und Lösung von Konflikten mit Umweltbelangen wurden die nachfolgenden Gutachten beauftragt. Sie werden bei der Planung berücksichtigt (ergänzende Hinweise dazu finden sich insbesondere in den Kapiteln 3 und 5 dieser Scoping-Unterlagen).

Verkehrliche Immissionen

Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und den ggf. von ihm ausgehenden verkehrlichen Emission (Straßen und Schienenverkehr betreffend) wurde ein Fachbeitrag Schallschutz Verkehrslärm erstellt (RP Schalltechnik, 20.07.2022).

Wasserwirtschaft

Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers wurde ebenfalls ein Gutachten erstellt (HI-Nord Planungsgesellschaft MbH, Juni 2022).

Baugrunduntersuchung

Zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit, von Oberflächenwasser, aber auch zur Beurteilung der anstehenden Böden bzgl. der geplanten baulichen Anlagen wurde ein Baugrundgutachten erstellt (Geobüro Sack, 21.06.2022).

Artenschutz

Zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung des Plangebietes und seines planungsrelevanten Umfeld, insbesondere aber auch zur Ermittlung etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte der Planung mit europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben (Bio-Consult, 02.05.2022).

5 Zusammenfassende Auswirkungsbeurteilung

Nachfolgend werden schutzgutspezifisch die zu erwartenden Umweltauswirkungen aufgelistet und bewertet. Darüber hinaus werden die bisher vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgeführt, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung potenziell erheblicher Beeinträchtigungen. Zudem werden Hinweise gegeben zu weitergehendem Handlungs- oder Abwägungsbedarf (z. B. Maßnahmen der Umweltüberwachung, des Monitorings etc.).

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Beurteilung der Auswirkungen sowie vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Baulärm	•	Im Zuge von Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch Verkehrslärm	••	Zur Beurteilung des auf die Planung einwirkenden Verkehrslärms wurde ein Schallschutzgutachten erstellt (RP Schalltechnik, 20.07.2022). Durch die vorliegende Änderung des B-Plans erfolgt kein Näherrücken von Siedlungsbereichen an Straßen oder Bahntrassen, die Untersuchung hat dennoch ergeben, dass es im Plangebiet mit Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 zu rechnen ist. Durch passive Lärmschutzmaßnahmen sollen gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gesichert werden. Entsprechende Festsetzungen sollen im B-Plan getroffen werden.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen durch Gewerbelärm	•	Im relevanten Umfeld sind keine stark emittierenden Betriebe vorhanden. Zudem werden im Plangebiet lediglich Urbane Gebiete (MU) und Allgemeine Wohngebiet festgesetzt. Im relevanten Umfeld liegen auch keine stärker emittierenden Gewerbebetriebe, so dass keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm	nicht erforderlich

			zu erwarten sind.	
	○ Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche	•	Durch die vorliegende Planung erfolgt kein Näherrücken an landwirtschaftliche Betriebe. Es ist daher davon auszugehen, dass innerhalb des vorliegenden Plangebietes - zudem insbesondere auch bei Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und den Vorgaben der neuen TA Luft - keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen zu erwarten sind.	nicht erforderlich
	○ Störfallgefahren	•	Störfallbetriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) oder Kampfmittel sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Im Plangebiet sind Störfallbetriebe nicht zulässig, so dass keine erheblichen Gefährdungen durch Störfälle zu erwarten sind.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen durch Altlasten oder Kampfmittel	•	Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Geobüro Sack, 21.06.2022) wurden für das im Zuge der Baumaßnahme anfallende Bodenmaterial chemische Analysen gemäß der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (TR Boden)“ (Tab.II.1.2-4/-5, Zuordnungswerte im Feststoff und Eluat, Stand 2004) bzw. gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Es wurden dabei keine besonderen Auffälligkeiten, die auf Belastungen durch Altlasten oder Kampfmittel hinweisen, festgestellt. Mit erhöhten Gefahren für das Plangebiet durch Kampfmittel ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu rechnen. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung findet eine Einbindung der zuständigen Behörde statt.	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Eintrag von wassergefährdenden Stoffen	• / ••	Während der Bauphase ist grundsätzlich darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Ein besonderer Regelungsbedarf durch planungsrechtliche Festsetzungen besteht hierzu im Rahmen der Bauleitplanung nicht.	nicht erforderlich
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut. Dennoch ergibt sich planbedingt eine erhebliche zusätzliche Bodenversiegelung durch den Bau von Straße, Gebäuden etc. Die Planung berücksichtigt eine dem Umfeld angepasste teils aufgelockerte, teils moderat verdichtete Bebauung. Durch eher kleine Grundstücke und schmale, aber	nicht erforderlich

			ausreichend dimensionierte Verkehrsflächen sollen zusätzlich die Beeinträchtigungen der Böden gemindert werden. Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.	
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	siehe oben	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase		-	-
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen 	••	Die Planung dient auch dem Schutz von ökologisch hochwertigeren Flächen im Außenbereich (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Umweltauswirkungen 			
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser oder den Vorfluter. 	• / ••	Während der Bauphase ist grundsätzlich darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Ein besonderer Regelungsbedarf durch planungsrechtliche Festsetzungen besteht hierzu im Rahmen der Bauleitplanung nicht.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung 	••	Zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit und zum Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde ein Gutachten erstellt (HI Nord, 06/2022). Eine Versickerung im Plangebiet ist demnach nicht möglich. Es erfolgt insbesondere der Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens (RRB). Von hier erfolgt dann eine gedrosselte Ableitung in Richtung Nordwesten. Mit einer erheblichen planbedingten Abflussverschärfung ist nach Angaben des Gutachtens nicht zu rechnen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate 	•	Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird von ökologischen Bauweisen abhängig gemacht. Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen mit Flachdach (unter 15 Grad Dachneigung) sind entweder mit Photovoltaik (PV)-Anlagen auszustatten oder mit einem Anteil von mind. 85 % fachgerecht zu bepflanzen.	nicht erforderlich

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hochwassergefahren 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellter Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Zum Schutz Hochwassergefahren werden dennoch Vorgaben zu den erforderlichen Höhen der Oberkante der fertigen Erdgeschossfußbodenhöhen vorgegeben.</p> <p>Es wird jedoch allgemein darauf hingewiesen, dass es bei Starkregenereignissen (höhere Gewalt) zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann. Um Gebäude gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u. a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Die Stadt gibt hierzu ergänzende Vorgaben, insbesondere u.a. die Vorgabe einer Mindesthöhe für die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens.</p> <p>Ein angemessener Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherren.</p>	nicht erforderlich
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> •• 	<p>Das Plangebiet ist zwar bereits teilweise bebaut und es bestehen bereits z. T. Baurechte für erhebliche Versiegelungen, durch die umfangreichen Ausweisungen neuer Flächen sind jedoch weitere Veränderungen des lokalen Kleinklimas zu erwarten. Es erfolgen div. Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzung von Einzelbäumen, Heckeneinfriedungen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet. Schottergärten sowie Kunstrasenflächen werden durch eine örtliche Bauvorschrift ausgeschlossen.</p> <p>Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.</p>	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Aus- 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<p>Besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Planbedingte erheblich</p>	nicht erforderlich

	maß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		negative Auswirkungen auf das Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Dachflächen der zu errichtenden Gebäude sind mit PV-Anlagen auszustatten. Zudem wurde festgesetzt, dass auch Flachdächer von Garagen, Carports und ähnlichen Nebenanlagen zu begrünen oder mit PV-Anlagen zu versehen sind. Die Dachbegrünung dient dabei auch als lokale Klimaschutzmaßnahme, da hierdurch u. a. die Auswirkungen durch Hitze- und Starkregen gemildert werden. Darüber hinaus werden Bindungen für Bepflanzungen getroffen. So ist je 500 m ² Baugrundstück und je angefangener 800 m ² öffentlicher Verkehrsfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Es erfolgen außerdem div. Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzung von Einzelbäumen, Heckeneinfriedungen und zu sonstigen Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet. Schottergärten sowie Kunstrasenflächen werden durch eine örtliche Bauvorschrift ausgeschlossen. Für die anzupflanzenden Gehölze sind geeignete Arten zu verwenden. Eine Liste gibt geeignete, insbesondere standortheimische Arten vor.	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung	•	wie vorstehend	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Durch die geplante Bebauung und Nutzungsänderungen ergeben sich erhebliche Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Es werden Festsetzungen getroffen für eine angemessene innere Durchgrünung im Plangebiet, u. a. durch ein naturnahes RRB, öffentliche Grünflächen sowie diverse Pflanzbindungen und Begrünungsmaßnahmen mittels örtlicher Bauvorschriften. Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Er erfolgt im B-Plan eine festsetzung zur Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung. Zudem erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.	nicht erforderlich
	o Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff.	•	Im planungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH-Gebiete. Der nächstliegende Teilbereich des FFH-Gebietes "Else und obere	nicht erforderlich

	<p>BNatSchG): Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 BNatSchG zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.</p>		<p>Hase" (EU-Kennzahl 3716-331) liegt rund 2,0 km südlich des Plangebietes, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden können. Der nächstliegende Teilbereich des FFH-Gebietes "Obere Hunte" (EU-Kennzahl 3616-301) liegt rund 4,0 km nordöstlich des Plangebietes , wodurch erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes und seines Schutzzwecks ebenfalls ausgeschlossen werden können. Für die vorliegende Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, diese liegen alle deutlich mehr als 5 km vom Plangebiet entfernt. Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL) liegen ebenfalls nicht vor. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten 	<p>••</p>	<p>Es erfolgt die Aufnahme von Festsetzungen in den B-Plan zum Schutz geschützter Tierarten (artenschutzfreundliche Bauzeitenregelung sowie insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung). Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist hinsichtlich europarechtlich geschützter Arten zu prüfen, ob weitergehende Vermeidungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen. Es erfolgt eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Beim Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.</p>	<p>Beim Abriss oder erheblichen Ausbau alter Bausubstanz und auch bei der Beseitigung potenzieller Habitatbäume mit zu erwartenden Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln sind ggf. ergänzende Beurteilungen durch entsprechend fachkundige Gutachter erforderlich. Ansonsten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten 	<p>••</p>	<p>wie vorstehend</p>	<p>wie vorstehend</p>
	<ul style="list-style-type: none"> o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	<p>••</p>	<p>wie vorstehend</p>	<p>nicht erforderlich</p>
	<p>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> o Verschiebung des 	<p>••</p>	<p>wie vorstehend</p>	<p>nicht erforderlich</p>

	Artenspektrums durch geänderte Nutzung			
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Durch den tlw, Erhalt ortsbildprägender Gehölze (Festsetzung von fünf Einzelbäumen), in Verbindung mit den bereits beschriebenen Durchgrünungsmaßnahmen können die zu erwartenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes und des Erholungsraumes angemessen minimiert werden. Es erfolgt zudem eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Erhalt ortsbildprägender Gehölze (Festsetzung von fünf Einzelbäumen). Es erfolgt zudem eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich
Kultur und Sach-güter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ potentielle Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden	•	Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen hingewiesen (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	nicht erforderlich
	○ potentielle Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen	•	In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	-	-	nicht erforderlich
Wechsel-wirkun-gen, kumulie-rende Auswir-kungen,	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			

sonstige Belange				
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	•	-	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:	Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf			

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die beim derzeitigen Planungsstand vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind im wesentlichen in der Tabelle von Kapitel 5. beschrieben.

Für eine harmonische Eingliederung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild, aber sowie zur Förderung eines guten Kleinklimas und als Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden zum einen fünf markante Einzelbäume zur Erhaltung festgesetzt. Darüber hinaus werden verschiedene neue Gehölzanzpflanzungen innerhalb des Plangebietes vorgesehen und entsprechende Festsetzungen getroffen.

Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Geeignete heimische Gehölze für Hecken oder als Solitärgehölz:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Hochstämmige heimische Gehölze als Solitärbaum:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Ess-Kastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Ergänzend können für Begrünungen im Straßenseitenraum auch die folgenden stadtklima-festen und damit klimaresilienten Baumarten verwendet werden:

<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Tilia cordata</i> „Rancho“	Amerikanische Stadtlinde

7 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des sogenannten Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Von dem Eingriff sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Beim derzeitigen sehr frühen Planungsstadium ist lediglich eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sinnvoll möglich.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Es handelt sich um teilweise bebaute Flächen der engeren Ortslage von Melle - Westerhausen. Das Plangebiet besitzt eine Größe von rund 8,3 ha und ist entlang der Nord, Süd- und Westgrenze auf rund 2,5 ha bereits bebaut. Die nicht bebauten 5,8 ha werden überwiegend als Grünland genutzt.

Für die in rechtskräftigen B-Plänen liegenden Bereiche wird die derzeit zulässige bauliche Nutzungsmöglichkeit als Bestand gewertet.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Für die vorhandene Bebauung wird bei der überschlägigen Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe derzeit kein Kompensationsbedarf angesetzt. Für die rund 5,8 ha Grünland wird ein durchschnittlicher Wertfaktor von 1,2 WE/m² angesetzt.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• vorhandene Bebauung	25.000 m ²	0,4	10.000 WE
• artenarmes Intensivgrünland	58.000 m ²	1,2	69.600 WE
Gesamtgröße	83.000 m²	Eingriffsfläch enwert	79.600 WE

Bei einer Gesamtgröße von ca. 83.000 m² besitzt das Plangebiet einen überschlägigen Eingriffsflächenwert von rund 79.600 Werteinheiten (WE).

Ermittlung des Neuanlagenwertes

Beim Neuanlagenwert ergibt sich überschlägig ein Versiegelungsgrad von rund 60 % für die Baugebiete, zzgl. der Verkehrsflächen mit rund 9.000 m², ca. 3.500 m² für ein naturnahes RRB und ca. 1.000 m² für Grünflächen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• vorhandene Bebauung	25.000 m ²	0,4	10.000 WE
• neue Bebauung ca. 60 %versiegelte Bereiche von ca. 44.500 m ²	26.700 m ²	0	0 WE
• neue Bebauung, ca. 40 %Hausgärten von ca. 44.500 m ²	17.800 m ²	1,0	17.800 WE
• Verkehrsflächen	9.000 m ²	1,0	9.000 WE
• Grünflächen	1.000 m ²	1,0	1.000 WE
• Regenwasserrückhaltebecken (RRB) mit naturnaher Bauweise im Dauerstau	3.500 m ²	1,5	5.250 WE
Gesamtgröße	83.000 m²	Neuanlagenwert	43.050 WE
Bilanz:	Eingriffsflächenwert		79.600 WE
	Neuanlagenwert		- 43.050 WE
		Defizit	36.550 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs.7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Melle plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Da ein Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits auf externen Flächen durchgeführt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanz und die konkrete Angabe der externen Ausgleichsflächen sowie der dort vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

8 Abwägung der Umweltbelange

Nach Bewertung der oben beschriebenen Umweltbelange sind umweltrelevante Auswirkungen durch die städtebauliche Planung nicht gänzlich zu vermeiden. Nichtsdestotrotz stellt das Plangebiet durch seine zentrale Lage im Ort städtebaulich eine geeignete Nachverdichtungsmöglichkeit dar.

Aus diesem Grund wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Abwägung zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - z. B. Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse und der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile durch angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - z. B. Berücksichtigung der Belange von Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden.

Im vorliegenden Fall können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu einem erheblichen Teil gemindert oder vermieden werden. Durch Maßnahmen der Durchgrünung im Plangebiet sowie ein naturnahe anzulegendes RRB kann zudem im Plangebiet ein teilweiser Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild erzielt werden.

Vorrangige Belange von Natur und Landschaft stehen der vorliegenden Planung insgesamt nicht entgegen.

Die Auswirkungen auf den Menschen (Verkehrslärm) lassen sich durch passive Lärmschutzmaßnahmen auf ein nicht oder wenig erhebliches Maß reduzieren. Die Maßnahmen zur Minderung der erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen wurden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

9 Anlagen

- RP-Schalltechnik (20.07.2022): Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für den Bebauungsplan "Erlenweg" der Stadt Melle", Osnabrück;
- HI-Nord Planungsgesellschaft mbH (Juni 2022): Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers für den B-Plan „Erlenweg“, Stadt Melle, OT Westerhausen, Osnabrück;
- Geobüro Sack (21.06.2022): Baugrundgutachten Erschließung Baugebiet Erlenweg in Melle - Westerhausen, Osnabrück;
- Bio-Consult (02.05.2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Erlenweg" in der Stadt Melle/Ortsteil Westerhausen, Belm.

Bearbeitet: de/tw

Osnabrück, den 20.09.2022

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)